



Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter
Die Vorsitzende

26.5.2021

Frau
Dolors Montserrat
Vorsitzende
Petitionsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zum Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen:
Erkenntnisse (2020/2209(INI))

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen des vorstehend genannten Verfahrens hat der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter beschlossen, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschusskoordinatoren beschlossen in ihrer Sitzung vom 16. März 2021, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

In der Sitzung vom 25. Mai 2021¹ hat der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter die Angelegenheit geprüft und beschlossen, den federführenden Petitionsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Regner

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Isabella Adinolfi, Simona Baldassarre, Robert Biedron (stellvertretender Vorsitzender), Vilija Blinkevičiūtė, Annika Bruna, Rosa Estaràs Ferragut, Frances Fitzgerald, Cindy Franssen, Helène Fritzon, Lina Gálvez Muñoz, Elena Kountoura, Alice Kuhnke, Predrag Fred Matic, Karen Melchior, Andželika Anna Mozdżanowska, Pina Picierno, Sirpa Pietikäinen, Samira Rafaela, Evelyn Regner (Vorsitzende), Diana Riba i Giner, Eugenia Rodríguez Palop (stellvertretende Vorsitzende), María Soraya, María Soraya Rodríguez Ramos, Christine Schneider, Sylwia Spurek (stellvertretende Vorsitzende), Jessica Stegrud, Irène Tolleret, Isabella Tovaglieri, Ernest Urtasun, Hilde Vautmans, Elissavet Vozemberg-Vrionidi (stellvertretende Vorsitzende), Margarita de la Pisa Carrión und Elżbieta Katarzyna Łukacijewska.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Petitionsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union 46 Millionen Frauen und Mädchen mit Behinderungen leben²;
- B. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und Problemen konfrontiert sind, die sich aus der Überschneidung von Geschlecht und Behinderung mit sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit, Geschlechtsmerkmalen, Herkunftsland, Klasse, Migrationsstatus, Alter, Rasse oder ethnischer Herkunft ergeben; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, aufgrund ihrer prekären Lage viel häufiger dreifach diskriminiert werden; in der Erwägung, dass durch Diskriminierung Hindernisse für ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen geschaffen werden, einschließlich sozioökonomischer Benachteiligungen, gesellschaftlicher Isolation, geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangssterilisierung und erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen, mangelndem Zugang zu kommunalen Dienstleistungen, Kultur, Sport und Freizeit, schlechten Wohnbedingungen, Heimunterbringung und unzureichender Gesundheitsversorgung; in der Erwägung, dass es wegen dieser Hindernisse weniger wahrscheinlich ist, dass Frauen mit Behinderungen uneingeschränkt und aktiv an der Gesellschaft teilzuhaben und mitzuwirken und sich darin unter anderem in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt einzubringen;
- C. in der Erwägung, dass nur 20,6 % der Frauen mit Behinderungen in der Europäischen Union eine Vollzeitbeschäftigung haben, im Vergleich zu 28,5 % der Männer mit Behinderungen³; in der Erwägung, dass aus den Zahlen hervorgeht, dass im Durchschnitt 29,5 % der Frauen mit Behinderungen in der EU von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, während dies nur bei 27,5 % der Männer mit Behinderungen der Fall ist⁴;
- D. in der Erwägung, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darauf hingewiesen wird, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, gefährdet sind; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert haben; in der Erwägung, dass die Ausweitung der Kriminalitätsbereiche auf bestimmte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Frauen und Mädchen mit

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen, ABl. C 363, 28.10.2020, S. 164.

³ Gleichstellungsindex 2020.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020, angenommene Texte, P9_TA (2020)0156.

Behinderungen einen besseren Schutz bieten wird;

Schutz der Rechte von Frauen mit Behinderungen

1. begrüßt die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 und ihre Verweise auf die besonderen Herausforderungen, mit denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen konfrontiert sind; fordert, dass die Schnittstelle zwischen Geschlecht und Behinderung in allen Politikbereichen, Programmen und Initiativen der EU sowie in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten durchgängig berücksichtigt wird; fordert, dass die bestehenden und künftigen Finanzierungsinstrumente der EU optimiert werden, damit Zugänglichkeit und Nichtdiskriminierung gefördert werden;
2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die uneingeschränkte Entwicklung, Förderung und Stärkung der Rolle von Frauen mit Behinderungen zu sorgen und ihre Beteiligung an öffentlichen Entscheidungsprozessen zu fördern; weist darauf hin, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Sichtweisen von Frauen mit Behinderungen in vollem Umfang berücksichtigt werden, und dass die Beteiligung von Organisationen, die Frauen mit Behinderungen vertreten, gemeinsam mit Beratungsgremien für Menschen mit Behinderungen gefördert wird;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die geschlechtsspezifische Gewalt, mit der Frauen und Mädchen mit Behinderungen in unverhältnismäßigem Maße konfrontiert sind, dringend im Rahmen des Übereinkommens von Istanbul anzugehen und die Kriminalitätsbereiche gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV auf bestimmte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auszuweiten; fordert die Kommission auf, dies als Rechtsgrundlage zu nutzen, um verbindliche Maßnahmen und eine ganzheitliche EU-Rahmenrichtlinie vorzuschlagen, mit denen man allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorbeugt und gegen sie vorgeht; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen in Initiativen zur Unterstützung der Opfer im Rahmen der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter und der Strategie für die Rechte von Opfern einbezogen werden und dass die Unterstützung der Opfer im Einklang mit dem Grundsatz der Barrierefreiheit gestaltet wird;
4. bedauert die geschlechtsspezifische Diskriminierung, die Frauen und Mädchen mit körperlichen und kognitiven Behinderungen im medizinischen Bereich erfahren; ist der Ansicht, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu medizinischen Behandlungen haben müssen, die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen, und zwar über eine behindertengerechte Gesundheitsversorgung und entsprechende allgemeine Dienstleistungen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass medizinisches Fachpersonal im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen weitergebildet wird und dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle entsprechenden Informationen erhalten, damit sie frei Entscheidungen in Bezug auf ihre Gesundheit treffen können;
5. fordert die universelle Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und den Zugang dazu; bedauert die Rückschritte im Bereich

der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die damit verbundenen Rechte von Frauen in einigen Ländern, was Frauen und Mädchen mit Behinderungen besonders schadet, da sie beim Zugang zur Gesundheitsversorgung mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert sind; betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um gegen Zwangssterilisierungen vorzugehen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für öffentliche Investitionen zu sorgen, um den uneingeschränkten Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu gewährleisten; bedauert, dass Mädchen mit Behinderungen oft die Sexualerziehung verwehrt wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine umfassende und inklusive Sexualerziehung sicherzustellen;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, für ein zugängliches Bildungssystem frei von Stereotypen zu sorgen, mit inklusiven Bildungsmaßnahmen, mit denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden, wobei der besondere Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen und lebenslangem Lernen liegt; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, sicherzustellen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen ihre Fachrichtungen wählen können, damit sie in die Lage versetzt werden, einen Beruf entsprechend ihren Wünschen zu wählen, in dem sie ihr Potenzial voll ausschöpfen können, ohne dass sie durch Unzugänglichkeit, Vorurteile oder Stereotype darin eingeschränkt werden; erkennt den Zusammenhang zwischen Bildung und den anschließenden Beschäftigungschancen an; betont, dass ein uneingeschränkter Zugang zu Bildung erforderlich ist, um das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung zu beseitigen;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, etwas gegen das Beschäftigungsdefizit zu unternehmen, mit dem Frauen mit Behinderungen konfrontiert sind, indem man insbesondere Geschlechterstereotypen bekämpft, die Teilhabe von Frauen mit Behinderungen an der digitalen Wirtschaft stärkt, ihre Vertretung in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung in MINT-Fächern und entsprechenden Berufen erhöht und Hürden bei der Arbeitssuche wie sexuelle Belästigung beseitigt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Frauen mit Behinderungen durch strenge Auflagen im Bereich der Lohntransparenz an Entscheidungsprozessen teilhaben und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit erhalten, dass etwas gegen ihr hohes Risiko, von Armut trotz Erwerbstätigkeit betroffen zu sein, unternommen wird und dass Arbeitsregelungen wie flexible Arbeitszeit und Elternurlaub an ihre besonderen Bedürfnisse angepasst werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Geschäftsmodelle und Initiativen der Sozialwirtschaft zu unterstützen, mit denen die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung von Frauen mit Behinderungen gemäß dem Aktionsplan zur Sozialwirtschaft unterstützt wird;
8. stellt fest, dass mehr Daten und Informationen erhoben werden müssen, um die Gegebenheiten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen besser verstehen zu können; fordert, dass einschlägige, aussagekräftige und nach Geschlecht und Behinderung aufgeschlüsselte Daten den Herausforderungen Rechnung tragen, mit denen Frauen mit Behinderungen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind.